

Planungsfachliche Einschätzung der NABEG-§8-Antragsunterlagen zum SuedLink

Auftraggeber:

Name



Bündnis Hamelner Erklärung e.V.
c/o Landkreis Hameln-Pyrmont
Süntelstr. 9, 31785 Hameln

Tel. 05151 / 903-9904
Fax: 05151 / 903-69904

Email: nikola.stasko@hameln-pyrmont.de
Web: www.hamelner-erklaerung.de

Auftragnehmer:

OECOS GmbH



Gf.: apl. Prof. Dr. Karsten Runge
Bellmannstr. 36
D-22607 Hamburg

Tel. +49 (0)40 89070622
Fax +49 (0)40 85500812

Email: info@oecos.com
Web: www.oecos.com

Stand: 06.05.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Technische Beschreibung des Vorhabens.....	2
2.1	Kurzdarstellung	2
2.2	Prüfgegenstand hinsichtlich der Technischen Beschreibung.....	2
2.3	Fachliche Beurteilung der Technischen Beschreibung	2
3	Raumverträglichkeitsstudie	2
3.1	Kurzdarstellung der Raumverträglichkeitsstudie.....	2
3.2	Prüfgegenstand hinsichtlich der RVS	3
3.3	Fachliche Beurteilung der RVS	3
4	Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)	5
4.1	Kurzdarstellung des Umweltberichts	5
4.2	Prüfgegenstand hinsichtlich des Umweltberichts.....	6
4.3	Ergebnis der formalen Konsistenzprüfung.....	6
4.4	Fachliche Beurteilung des Umweltberichts.....	7
5	Untersuchungen der Natura 2000-Verträglichkeit	9
5.1	Kurzdarstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen	9
5.2	Prüfgegenstand hinsichtlich der Natura 2000-Studie.....	10
5.3	Fachliche Beurteilung der Natura 2000-Studie	10
6	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (ASE)	11
6.1	Kurzdarstellung der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung	11
6.2	Prüfgegenstand zur Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung	11
6.3	Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung.....	11
7	Unterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung	12
7.1	Inhalte der Studien	12
7.2	Prüfgegenstand.....	12
7.3	Fachliche Beurteilung.....	12
8	Fachbeitrag zur wasserrechtlichen Zulässigkeit.....	12
8.1	Inhalte der Studie	12
8.2	Prüfgegenstand zur wasserrechtlichen Zulässigkeit	13
8.3	Fachliche Beurteilung zur wasserrechtlichen Zulässigkeit.....	13
9	Betroffenheit sonstiger öffentlicher und privater Belange	13
9.1	Inhalte der Studie	13
9.2	Prüfgegenstand hinsichtlich sonstiger öffentlicher und privater Belange	14

9.3	Fachliche Beurteilung zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen.....	14
10	Studien zur Gesamtbeurteilung und zum Alternativenvergleich	14
10.1	Inhalte der Studien	14
10.2	Prüfgegenstand hinsichtlich Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich	15
10.3	Generelle Einschätzung zu den Alternativenvergleichen	15
10.4	Exemplarisch angeführte Bewertungsbeispiele	17
11	Abschließende Einschätzung der NABEG §8-Unterlagen	18
	Quellenverzeichnis	19

1 Einleitung

Das „Bündnis Hamelner Erklärung“ e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Planung der großen Übertragungsnetzleitungen, SuedLink und SuedOstLink, im Interesse der betroffenen Landkreise mit planerischer und rechtlicher Expertise zu begleiten. Aktuell stehen die NABEG § 8-Antragsunterlagen für den SuedLink zur Konsultation. Die OECOS GmbH berät das Bündnis Hamelner Erklärung bereits seit langem mit planungsfachlicher Expertise und wurde aufgefordert, eine planungsfachliche Einschätzung der NABEG § 8-Antragsunterlagen für den SuedLink auszuarbeiten. Diese Unterlage fasst die Ergebnisse der entsprechenden Untersuchungen zusammen.

Grundlage unserer planungsfachlichen Prüfung sind die Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur (BNetzA) für die einzelnen Abschnitte des SuedLinks, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Herbst 2017 veröffentlicht wurden. Die BNetzA hat in diesen Untersuchungsrahmen die Ergebnisse des ersten förmlichen Planungsschritts nach NABEG § 6 zusammengefasst und ein Korridornetzwerk zur weiteren Untersuchung bestimmt. Korridoralternativen außerhalb dieses Netzwerks wurden für die weitere Untersuchung ausgeschlossen, solange die BNetzA nicht ausdrücklich Korrekturen am jeweiligen Untersuchungsrahmen vornimmt.

Die vorgegebenen Untersuchungsrahmen der BNetzA sind, abgesehen von regionalen Konkretisierungen, für den SuedLink und SuedOstLink weitgehend standardisiert. Eine wesentliche Rolle dabei spielen die beiden Methodenpapiere der BNetzA für die *Strategische Umweltprüfung* sowie die *Raumverträglichkeitsprüfung in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang*, jeweils im September 2017 veröffentlicht (BNetzA 2017a und b). Die Gesamtbeurteilung und der Alternativenvergleich sollen sich den Untersuchungsrahmen zufolge auf neun Teilunterlagen stützen. Dies sind im Einzelnen:

1. Annahme zur technischen Ausführung
2. Ergebnisse des Trassenkorridorvergleichs im Antrag nach § 6 NABEG, einschließlich der Berücksichtigung technischer und energiewirtschaftlicher Belange
3. Raumverträglichkeitsstudie (RVS)
4. Entwurf des Umweltberichts
5. Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeit
6. Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung
7. Unterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung
8. Fachbeitrag zur Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit
9. Unterlagen zur Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange.

Die hiermit vorgelegte Stellungnahme bezieht sich auf übergeordnete, den Gesamtantrag betreffende sowie den Zusammenschluss der beauftragenden Landkreise gemeinsam relevante Fragestellungen. Dazu wurden die SuedLink-Antragsunterlagen exemplarisch überwiegend am Beispiel des Planungsabschnittes C für das BBPIG-Vorhaben 3 untersucht und dort festgestellte Befunde bei Bedarf an weiteren Abschnitten überprüft. Aufgrund des enormen Umfangs des vorliegenden Antrags waren räumlich detaillierte Sachverhaltsbeschreibungen und

ortsspezifische Fragestellungen in dieser Studie nicht prüfbar. Verallgemeinerbare Erkenntnisse aus vertiefenden Studien, die von uns parallel für einzelne Landkreise durchgeführt wurden, sind jedoch aufgenommen worden.

2 Technische Beschreibung des Vorhabens

2.1 Kurzdarstellung

Die Technische Beschreibung des Vorhabens umfasst auf rund 60 Seiten v. a. die Technischen Bau- und Betriebsmerkmale der Gleichstrom-Kabelanlage, die technischen Bau- und Betriebsmerkmale der Konverteranlagen sowie der ggf. erforderlichen Drehstrom-Freileitungsabschnitte zur Konverteranbindung. Außerdem enthält sie die technische Beschreibung herausragender Sonderbauwerke, wie der Tunnel- und Schachtbauwerke zur Elbquerung sowie zur Kabelverlegung im Bergwerk Heilbronn/Knochendorf.

2.2 Prüfgegenstand hinsichtlich der Technischen Beschreibung

Die Technische Beschreibung wurde auf Vollständigkeit der infrage stehenden Inhalte und Plausibilität getroffenen Aussagen untersucht.

2.3 Fachliche Beurteilung der Technischen Beschreibung

Die technische Beschreibung der verwendeten Kabeltechnologien und Verlege-Bauweisen macht einen differenzierten und plausiblen Eindruck. Ausführlich werden Bau- und Wartungsarbeiten im Betrieb einschließlich der erkennbaren Emissionen dargestellt. Der Bauablauf wird nach 25 Bauschritten unterschieden. Sonderbauweisen zur geschlossenen Verlegung werden unterschieden nach Rohrvortriebsverfahren, HDD-Verfahren, Mikrotunnel und Tunnel in Tübbingbauweise dargestellt. Für die Ebene der Bundesfachplanung, in der technische Aussagen allein zur Beurteilung eines Korridors, noch nicht einer Trasse, dienen, sind die Ausführungen angemessen und ausreichend.

3 Raumverträglichkeitsstudie

3.1 Kurzdarstellung der Raumverträglichkeitsstudie

Die Raumverträglichkeitsstudie (RVS) ist die fachliche Grundlage für die Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den im Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Zielen und Grundsätzen sowie den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. In der RVS wird auf Trassenkorridor und Trassenabschnittsebene geprüft, ob einer Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen.

Methodisch erfolgt dies über die Schritte: Grundlagenermittlung, Bestandserhebung, Vorhabenbewertung und Korridorvergleich.

Die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den im Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Zielen und Grundsätzen sowie den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird sowohl für eine offene als auch für eine geschlossene Bauweise geprüft.

Die Bewertung der Raumverträglichkeit erfolgt über mehrere Ebenen: von einem allgemeinen Restriktionsniveau zu einem ortsspezifischen Restriktionsniveau und weiter über eine Bestimmung des Konfliktpotentials bis zu einer Konformitätsbewertung.

3.2 Prüfgegenstand hinsichtlich der RVS

Die Raumverträglichkeitsstudie (RVS) wurde von uns vornehmlich auf fachliche Plausibilität sowie ihre Übereinstimmung mit den in der Studie vorangestellten und von der BNetzA empfohlenen methodischen Vorgaben überprüft. Die methodischen Vorgaben sehen einzelfallweise vor, projekt- und verfahrensspezifisch abzuweichen. Unter anderem wurde überprüft, ob und inwieweit Abweichungen von der vorgegebenen Methodik erfolgen, ob diese ausreichend begründet wurden und nachvollziehbar erscheinen. Formale und inhaltliche Aspekte wurden stichprobenartig auf Vollständigkeit geprüft. Unter anderem wurden die verwendeten Pläne und Programme auf ihre Vollständigkeit und Aktualität hin überprüft. Abschließend wurden Konsistenz, Übersichtlichkeit und argumentative Führung des Lesers beurteilt.

3.3 Fachliche Beurteilung der RVS

Die Raumverträglichkeitsstudie orientiert sich eng an den Vorgaben und der Struktur des Methodenpapiers zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang der BNetzA (2017b). Die auf der Ebene der Bundesfachplanung erkennbaren Konflikte zwischen den Trassenkorridoren und den Erfordernissen der Raumordnung werden, so gut für uns einsehbar, systematisch ermittelt, logisch dargestellt und hinsichtlich ihrer Konformität mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung untersucht. Die der Bewertung zugrunde gelegten Planaussagen (Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere Ziele und Grundsätze der Landesplanungen und Regionalpläne) sowie die einzelnen Bewertungsschritte werden in übersichtlichen Tabellen dargestellt, was einer Nachvollziehbarkeit sehr entgegen kommt. Planverfestigte Ziele und Grundsätze von in Aufstellung befindlichen Plänen werden mitberücksichtigt.

Die ermittelten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden nachvollziehbar verschiedenen (Unter-)Kategorien zugeordnet. Mittels einer synoptischen Gegenüberstellung der jeweils planspezifischen Ziele und Grundsätze der einzelnen Planungsregionen werden, bezogen auf die einzelnen (Unter-)Kategorien, jeweils solche Ziele und Grundsätze identifiziert, die durchgängig einen vergleichbaren Regelungsinhalt und Verbindlichkeitsgrad aufweisen sowie solche, in denen das nicht der Fall ist.

Kapitel 5 der Raumverträglichkeitsstudie dient der Beurteilung der Vorhabenwirkungen und der Bestimmung des daraus resultierenden Konfliktpotenzials. Der von der BNetzA vorgegebenen Methodik entsprechend beginnt dieser Abschnitt mit der Ableitung des „spezifischen Restriktionspotenzials“. Dieses Restriktionspotenzial soll sich von dem zuvor bestimmten „allgemeinen Restriktionspotenzial“ dadurch unterscheiden, dass die relevanten Pläne und Programme nun auch in ihren textlichen Festlegungen und Begründungen ausgewertet werden (BNetzA 2017). Die zumeist geringen Anpassungen des Restriktionsniveaus werden in übersichtlicher Tabelle aufgeführt und sind in der weit überwiegenden Anzahl plausibel.

Die RVS des Abschnitts C weist auf Seite 138 eine einzelne Änderung des Restriktionsniveaus auf, die uns ausnahmsweise nicht nachvollziehbar erscheint. Hier wird das spezifische Restriktionsniveau für „Vorranggebiete Windenergie“ in den Regionalplänen Südwestthüringens und Nordthüringens von „hoch“ auf „sehr hoch“ (Komplettausschluss) gesetzt. In der Begründung heißt es, dies sei „nach Abstimmung mit den Plangebern“ geschehen. In sachlich gänzlich vergleichbaren Vorranggebieten Hessens (TeilRP Nordhessen, vgl. RVS S. 116) verbleibt es bei einem hohen Restriktionsniveau und in einer hinreichend verfestigten Planung für Vorranggebiete mit ansonsten ebenfalls gänzlich gleicher Ausprägung in Niedersachsen (RROP Großraum Braunschweig, vgl. RVS S. 130) wird sogar ein nur mittleres Restriktionsniveau angesetzt. Die außergewöhnlich hohe Einstufung des Restriktionsniveaus in Thüringen sehen wir als eine Ungleichbehandlung gegenüber den vergleichbaren Vorranggebieten anderer Bundesländer an. Ein solches Vorgehen kann das Vertrauen aller Planbeteiligten untergraben. Auch der hohe Planungsaufwand, welcher maßgeblich einer gerechten Abwägung aller Interessen dient, wäre unterminiert. Ein geografischer Abgleich der in Frage kommenden Windvorranggebiete zeigt allerdings, dass auch eine niedrigere Einstufung dieser Flächen das Planungsergebnis nicht beeinflusst hätte.

Formell ergeben sich keine weiteren Beanstandungen an der RVS. So wurden z.B. die Erfordernisse der Raumordnung in den Fällen, in denen sie inhaltlich nicht konkret ausformuliert oder räumlich nicht konkret verortet waren, nicht in einen Abgleich mit einbezogen. Dieses Vorgehen ist korrekt. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in der Planungsphase des § 8 Antrages zutreffend lediglich konzeptionell benannt. Sie werden erst im Rahmen der Planfeststellung detailliert ausformuliert. Dort, wo solche Maßnahmen bereits mit in die Konformitätsbewertung eingeflossen sind, wird ihre Realisierung im weiteren Planungsverlauf zu überprüfen sein.

Von der angemerkten Ungleichbehandlung von Windvorranggebieten abgesehen erfüllt die Raumverträglichkeitsstudie unseres Erachtens die erforderlichen methodischen und inhaltlichen Ansprüche. Insbesondere steht die RVS im Einklang mit den Anforderungen des Untersuchungsrahmens und der 2017 von der BNetzA formulierten methodischen Anforderungen für Erdkabelvorhaben.

4 Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)

4.1 Kurzdarstellung des Umweltberichts

Im Rahmen der nach § 8 NABEG für die Bundesfachplanung einzureichenden Unterlagen ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen (§ 5 Abs. 3 NABEG), um frühzeitig die möglichen Folgen für die Umwelt zu erkennen. Um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, wurde von der ARGE SuedLink dazu ein Umweltbericht nach Maßgabe des § 40 UVPG erstellt. Der Umweltbericht sowie die Ergebnisse der Beteiligungen bilden im Nachgang für die BNetzA die Grundlage zur abschließenden Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Die ARGE SuedLink übernahm bei der Erstellung des Umweltberichts ein vier Ebenen umfassendes Grundschema, welches bereits im entsprechenden Methodenpapier der BNetzA zur Strategischen Umweltprüfung in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang (Stand September 2017) entwickelt wurde. Dieses basiert auf einer objektiven Ermittlung, Ableitung und Beschreibung der abstrakten Umweltziele und rechtlichen Vorgaben der Schutzgüter auf sogenannte SUP-Kriterien, die über reale bzw. raumabgrenzende Einheiten abgebildet werden wie z.B. Wohnbauflächen oder Naturschutzgebiete.

Wesentlicher Bestandteil der Strategischen Umweltprüfung durch die ARGE SuedLink ist die fachplanerische Bewertung der Allgemeinen sowie der Spezifischen Empfindlichkeit dieser SUP-Kriterien im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum der SuedLink-Planung. Die Allgemeine Empfindlichkeit stuft die Sensitivität bzw. den Grad der Qualitätsminderung der SUP-Kriterien gegenüber den relevanten Wirkfaktoren eines Erdkabelbaus ein, während die Ableitung der Spezifischen Empfindlichkeit anhand der Ausprägung des SUP-Kriteriums im Raum erfolgt und somit eine weitere qualitative Bewertungsinstanz erhält. Hier sollten nach dem Methodenpapier der BNetzA z.B. Erhaltungsziele der Schutzgebietsverordnungen berücksichtigt werden. Abschließend wurde das Konfliktpotenzial der Erdkabelplanung gegenüber den SUP-Kriterien unter Berücksichtigung der technischen Ausführung als offene oder geschlossene Verlegung aus der Spezifischen Empfindlichkeit ermittelt.

Ausgehend von der Lage und lokalen Ausprägung von Flächen mit sehr hoher spezifischer Empfindlichkeit und unter Berücksichtigung von Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit, wie z.B. bauliche Einrichtungen oder lineare Infrastrukturen, erfolgt eine separate Ermittlung von Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit durch die ARGE SuedLink, um bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene die konkrete Realisierbarkeit des Vorhabens im Korridor zu bewerten. Derartige Bereiche werden abhängig von der Breite des frei passierbaren Raumes als Riegel oder planerische Engstelle untergliedert. Für die Bewertung werden vier Bewertungsstufen eines Realisierungshemmnisses definiert.

Die anschließende Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die SUP-Kriterien greift auf ein umfassendes Maßnahmenangebot zurück. Dabei wird prognostiziert, ob unter Berücksichtigung des Konfliktpotenzials, der technischen Ausführung und vermindern-der sowie vermeidender Maßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen verbleiben könnten.

Die Umweltauswirkungen werden unter Betrachtung der übergeordneten Umweltziele, der räumlichen Lage und ggf. einer potentiellen Trassenachse bewertet. In schutzgutbezogenen Tabellen sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und in Flächenanteilen am jeweiligen Trassenkorridorsegment quantifiziert.

In einem anschließenden Vergleich werden sechs alternative Stränge gegenübergestellt. Anhand einer tabellarischen Übersicht sowie knapper textlicher Beschreibung werden diese Stränge anhand der jeweiligen Stranglänge, der Anteile an Flächen mit hohem und sehr hohem Konfliktpotential, der Anzahl und Bewertung von Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit sowie der Anteile der Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit charakterisiert. Eine vergleichende Bewertung dieser sechs Alternativstränge oder Auswahl des umweltfachlich konfliktärmsten Strangverlaufs erfolgt hingegen nicht.

Der Bericht zur Strategischen Umweltprüfung schließt mit der Darstellung von geplanten Überwachungsmaßnahmen nach § 40 Abs. 2 UVPG ab.

4.2 Prüfgegenstand hinsichtlich des Umweltberichts

Der Umweltbericht wurde im Zusammenhang mit den Anhängen und den Kartendarstellungen der Anlage stichprobenhaft auf methodische Plausibilität, Nachvollziehbarkeit und Erfüllung des Untersuchungsrahmens geprüft. Insbesondere wurde untersucht, ob die erfolgten Bewertungen umfassend und transparent dargelegt wurden. Zudem wurde hinterfragt, ob der Umweltbericht den gängigen fachlichen Maßgaben genügt. Exemplarisch wurde am Umweltbericht für den Bereich C eine formale Konsistenzprüfung zwischen Hauptbericht und Karten- sowie Textanlagen durchgeführt.

4.3 Ergebnis der formalen Konsistenzprüfung

Umfangreiche Antragsunterlagen, wie der NABEG § 8-Antrag zum SuedLink werden arbeitsteilig von unterschiedlichen Einheiten ausgearbeitet und am Ende zu einer Gesamtunterlage zusammengestellt. Dabei können Übertragungsfehler auftreten. In unserer exemplarischen Konsistenzprüfung zwischen Hauptbericht und Karten- sowie Textanlagen des Umweltberichts für den Bereich C haben wir einige wenige Unstimmigkeiten entdeckt und diesen Befund der ARGE SuedLink zur Stellungnahme vorgelegt. Im Wesentlichen handelte es um folgende Sachverhalte:

- Irreführende Einstufung eines Heilquellenschutzgebiets auf einem Formblatt
- Ein textlich erwähnter Schutzpuffer wird nicht auf der entsprechenden Karte gefunden
- Unterschiedliche Anzahl von Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit in Kapitel 7 des Umweltberichts und Anhang Nr. 5.

Die Klärung mit der ARGE SuedLink ergab, dass die Befunde überwiegend auf Missverständnissen beruhten – so werden z.B. „kombinierte Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit“ textlich grundsätzlich erst in Unterlage VII „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“ und nicht schon im Umweltbericht erwähnt. Nur in einem Fall trat bei Angabe der Anzahl von

Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit im Text ein Übertragungsfehler auf. Nachweislich hatte keine der detektierten Unstimmigkeiten Einfluss auf die Auswahl des Vorschlagstrassenkorridors (VTK).

Einerseits belegt das Ergebnis der exemplarischen formalen Konsistenzprüfung zwar, dass gerade umfangreiche Unterlagen vor internen Unstimmigkeiten nicht sicher sind. Andererseits sind die nach Missverständnissen verbleibenden Unstimmigkeiten sehr geringfügig und angesichts des Umfangs des untersuchten Berichts vernachlässigbar.

4.4 Fachliche Beurteilung des Umweltberichts

Der gewählte methodische Ansatz hält sich an die bereits von der Bundesnetzagentur entwickelte Vorgabe des Methodenpapiers zur SUP in der Bundesfachplanung für HGÜ-Erdkabelvorhaben. Es ist positiv zu verzeichnen, dass keine wesentlichen Anpassungen oder Abweichungen vorgenommen wurden und Vorgaben sowie Arbeitsschritte einleitend erklärt werden. So ist auch mit wenig fachlichem Vorwissen das methodische Vorgehen allgemeinverständlich und nachvollziehbar dargestellt.

Positiv hervorzuheben ist die ausführliche Beschreibung der Wirkungen der Erdkabelverlegung auf die Umwelt, die detailliert in textlicher Ausführung als auch in tabellarischer Übersicht aufgezeigt und abgehandelt werden. Allerdings wird auf eine Beschreibung der Leitungstechnologie oder eingesetzter Verlegetechnik verzichtet und dazu auf die eigenständige Unterlage verwiesen. Dies wirkt sich nachteilig auf die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Ableitung der wesentlichen Wirkfaktoren aus und es wäre an dieser Stelle eine zumindest übersichtliche Beschreibung der Regelbauweise sowie der Alternativen von Vorteil.

Die Beschreibung der relevanten Merkmale der Umwelt, des derzeitigen und voraussichtlichen Umweltzustands sowie bestehender Vorbelastungen wird im Umweltbericht umfassend und übersichtlich für jedes Schutzgut anhand der SUP-Kriterien ausgeführt. Vorbelastungen und deren planerische Auswirkungen werden korrekt benannt. Weitere Angaben zur spezifischen Ausprägung der Umwelt in den einzelnen Trassenkorridorsegmenten erfolgen in eigenständigen Anhängen, ohne dass wesentliche Informationen im Umweltbericht fehlen. Dieses Vorgehen ist aus fachlicher Sicht positiv zu beurteilen und dient vor allem dem Zweck einer besseren Lesbarkeit des Umweltberichts.

Der Untersuchungsrahmen nach §7 NABEG weist auf die Möglichkeit von schutzgutbezogenen Aufweitungen der Untersuchungsräume hin. Entsprechende Aussagen werden im Rahmen der Beschreibung des Ist-Zustands begründet vorgenommen. Jedoch vermissen wir derartige Ausführungen bezüglich des Schutzgutes Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie des Schutzgutes Wasser. So wird im Untersuchungsrahmen auf eine mögliche Ausweitung im Einzelfall hingewiesen, wenn an den Trassenkorridor Schutzgutausprägungen mit besonders hoher Empfindlichkeit angrenzen (z.B. Gebiete nach Anlage 3 Nummern 2.3.8, 2.3.9 und 2.3.10 UVP). Insgesamt bleibt unklar, ob für diese Schutzgüter tatsächlich etwaige Aufweitungsräume zu Hilfe genommen und im Umweltbericht behandelt werden.

Die Abschichtung der einzelnen Stufen der verwendeten vierstufigen Bewertungsskala zur Empfindlichkeits- und zur Konfliktbewertung ist in der Studie klar erkennbar und genügt den fachlichen Ansprüchen.

Der Bewertungsrahmen für die Empfindlichkeit begründet sich u.a. auf die Stellung des SUP-Kriteriums im Rechtssystem, rechtsgültigen Verordnungstexten sowie dem Grad an Wiederherstellbarkeit oder einer prognostizierten Vermeidungssicherheit und ist nachvollziehbar und transparent gestaltet. Bei eingehender Prüfung zeigt sich jedoch, dass für fachliche Diskussionen und Detailabwägungen wenig Raum bleibt. Die textlichen Passagen wiederholen überwiegend die tabellarisch aufgelisteten Sachverhalte und tragen daher nur ansatzweise zum tieferen Verständnis bei. Die tabellarisch geführten Bemerkungen bzw. Begründungen der jeweiligen Empfindlichkeitseinstufung eines SUP-Kriteriums sind zudem nicht in jedem Fall für eine objektive Prüfung ausreichend. Stellenweise werden ähnliche Wirkfaktoren und Empfindlichkeiten in Analogschlüssen zusammengezogen, ohne dass dies begründet wird (vgl. Bedeutende Rastvogelgebiete / Regelmäßig genutzte Rastvogelgebiete).

Die Angabe einer spezifischen Empfindlichkeit dient dazu, allgemeine Bewertungen ortsspezifisch zu konkretisieren. Die ARGE SuedLink differenziert hierbei fachlich korrekt und nachvollziehbar anhand der lokalen Ausprägung, bestehender Vorbelastung sowie direkten oder indirekten Wirkungen. Die tabellarisch geführten Auf- oder Abwertungen der allgemeinen Empfindlichkeit ist in allen Belangen transparent begründet. Auffällig ist jedoch eine generelle Abwertung um mindestens eine Stufe im Untersuchungsraum außerhalb des Trassenkorridors. Die Begründungen dafür sind oft pauschalisierend, sodass dabei fraglich ist, ob wirklich alle relevanten Aspekte der lokalen Schutzgüter in die Bewertungen eingeflossen sind. Für eine Trassenfestlegung an der Korridorgrenze könnte dies bei der Planfeststellung zu Problemen führen. Insbesondere bei Europäischen Vogelschutzgebieten oder Brutgebieten störsensibler Vogelarten wäre eine feingliedrigere Unterscheidung zu überdenken.

Der Bewertungsrahmen für Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit wird für jedes Kriterium anhand einer vierstufigen Rangfolge von Realisierungshemmnissen ausführlich und übersichtlich dargestellt. Jedoch wären verschiedentlich Begründungen in textlicher Form oder zumindest Verweise auf Begründungen in anderen Teilberichten hilfreich. So werden z.B. in der SUP bei geschlossener Verlegung Querungslängen bis 1.000 m ohne nähere Darstellung als ein geringes Realisierungshemmnis, über 1.000 m als ein mittleres Realisierungshemmnis eingestuft. Die Eigenheiten der jeweiligen technischen Ausführungen werden im entsprechenden Teilbericht beschrieben. Ohne Verweis darauf sind die Einstufungen jedoch nicht in jedem Fall nachvollziehbar.

Die umfassende Auflistung und Beschreibung der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit wird in separater Unterlage vorgenommen. Das Hauptdokument des Umweltberichtes verweist lediglich darauf und fokussiert auf die Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem bis sehr hohem Realisierungshemmnis. Das in dieser Weise auf die wesentlichen Aspekte ausgerichtete und stark komprimierte Vorgehen erhöht die Lesbarkeit des Umweltberichtes. Jedoch gibt es Einstufungen von Realisierungshemmnissen, die sehr knapp begründet und damit unklar bleiben. Dies ist insbesondere bei Bereichen eingeschränkter

Planungsfreiheit der Fall, die sich aus einer Gemengelage unterschiedlicher SUP-Kriterien ergeben (Kombination). Es ist z.T. auch nach eingehender Prüfung nicht ersichtlich, worauf genau die abschließende Einstufung begründet ist.

Die detaillierte Bewertung von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen berücksichtigt auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Die jeweiligen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen werden in einem gesonderten Katalog aufgeführt. Inwieweit die angeführten Maßnahmen im speziellen Fall geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen unter eine Erheblichkeitsschwelle zu minimieren oder gar gänzlich zu vermeiden, kann noch nicht prognostiziert werden. Dies wird im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung einer konkreten Trasse nachzuholen sein.

Von den einzelnen beschriebenen Unzulänglichkeiten abgesehen erfüllt der vorliegende Umweltbericht die Anforderungen des Methodenpapiers und des Untersuchungsrahmens. Insbesondere die Übersichtlichkeit der Darstellungen sowie die Stringenz der fachlichen Erläuterungen und Bewertungen sind positiv hervorzuheben. Um komplexe Sinnzusammenhänge nachvollziehbar darzustellen, wäre unseres Erachtens eine höhere Detailtiefe der Bewertung von Umweltbelangen an einigen Stellen wünschenswert gewesen.

5 Untersuchungen der Natura 2000-Verträglichkeit

5.1 Kurzdarstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen

Im ersten Abschnitt des Berichts zur Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung werden allgemeingültige Grundlagen wie die Methodik der Verträglichkeitsuntersuchungen, eine Vorhabensbeschreibung, die Herleitung der relevanten Wirkfaktoren sowie die Ermittlung der zu prüfenden Natura 2000-Gebiete dargestellt. Der zweite Abschnitt des Berichts beinhaltet die einzelnen Natura 2000-Vorprüfungen und im letzten Abschnitt folgen die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen sowie die Zusammenfassung.

Die relevanten Wirkfaktoren werden spezifisch für die offene und die geschlossene Bauweise ermittelt. Den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens wird ebenfalls eine Wirkweite zugrunde gelegt. Der vorgeschlagene Trassenkorridor sowie die Wirkweiten der vorgesehenen technischen Ausführung dienen der Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete.

Zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen werden sowohl die Erhaltungsziele (Arten und Lebensraumtypen) der jeweiligen Natura 2000-Gebiete berücksichtigt als auch charakteristische Arten der in den Gebieten vorhandenen Lebensraumtypen. Können auf Basis des vorgeschlagenen Trassenkorridors und einer potenziellen Trassenachse für alle zu berücksichtigenden Wirkfaktoren Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden, sind keine weiteren Schritte notwendig.

Im nächsten Schritt wird für die Gebiete, in denen Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden konnten, eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hierbei werden nur die Wirkfaktoren betrachtet, für die in den jeweiligen Vorprüfungen

Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Es wird insbesondere geprüft, ob diese Beeinträchtigungen in der vertiefenden Prüfung und ggf. unter Zuhilfenahme von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Sollte dies nicht möglich sein, ist ggf. das Vorliegen von Abweichungsvoraussetzungen zu prüfen.

Insgesamt wurden im Abschnitt C in Hessen und Thüringen 38 FFH-Gebiete und sechs Vogelschutzgebiete geprüft. Für fünf Vogelschutzgebiete sowie zwei FFH-Gebiete sind Beeinträchtigungen nur unter Zuhilfenahme von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszuschließen. Für alle weiteren Gebiete konnten Beeinträchtigungen in der Vorprüfung bzw. der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden, sodass schlussendlich keine Ausnahmeprüfungen erforderlich waren.

5.2 Prüfgegenstand hinsichtlich der Natura 2000-Studie

Der vorliegende Bericht zu den Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen wurde vornehmlich auf methodische Plausibilität und inhaltliche Konsistenz geprüft. Hierbei wurde insbesondere hinterfragt, ob das dargestellte Vorgehen geeignet ist, mögliche Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens auf Gebiete des Natura 2000-Netzwerks zu identifizieren und durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu vermeiden. Des Weiteren wurde das mögliche Vorliegen inhaltlicher Unstimmigkeiten, insbesondere zwischen den Natura 2000-Vorprüfungen und den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, geprüft. Darüber hinaus wurden die Natura 2000-Vorprüfungen und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen auf Vollständigkeit hin untersucht.

5.3 Fachliche Beurteilung der Natura 2000-Studie

Die genannten Untersuchungen zur Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung des Abschnitts C des SuedLinks machen insgesamt einen überzeugenden Gesamteindruck. Die dargestellte Methodik – auch unter Zuhilfenahme einer potenziellen Trassenachse – bietet ein umfassendes Vorgehen zur Ermittlung und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen auf die betrachteten Natura 2000-Gebiete. Insbesondere auch die Betrachtung nicht nur der Erhaltungsziele der jeweiligen Gebiete, sondern auch der charakteristischen Arten der dort verorteten Lebensraumtypen hinterlässt einen positiven Eindruck. Die Auflistung und Abschichtung der geprüften Gebiete ist über den Bericht hinweg konsistent.

Die Kapitelüberleitung über die Abschnitte hinweg ist leider nicht konsistent gehandhabt worden. In Abschnitt C werden sowohl die Natura 2000-Vorprüfungen als auch die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen als eigene Dokumente – inklusive Deckblatt und Inhaltsverzeichnis – bereitgestellt. In Abschnitt A, D und E hingegen erfolgt die Überleitung zu diesen Kapiteln mittels eines einfachen Seitenumbruchs. In Abschnitt B wiederum erfolgt die Überleitung ohne Seitenumbruch. Dies ist zwar für das Gesamtergebnis ohne Belang, dem Leser wird allerdings die abschnittsübergreifende Analyse der Natura 2000-Verträglichkeit des SuedLink unnötig erschwert.

Aus unserer gutachterlichen Sicht wirken die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen des Abschnitts C des SuedLinks aber durchgehend konsistent und plausibel. Die erreichten Ergebnisse scheinen geeignet, die Natura 2000-Verträglichkeit des geplanten Vorhabens zu gewährleisten.

6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (ASE)

6.1 Kurzdarstellung der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung

Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (ASE) dient der frühzeitigen Erkennung und Vermeidung möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG. Im ersten Abschnitt des Berichts zur ASE werden allgemeingültige Grundlagen wie das methodische Vorgehen, die Herleitung des Untersuchungsraums sowie die Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren erläutert. Im zweiten Abschnitt erfolgt die Ermittlung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum, eine Darstellung der artgruppenspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen und abschließend eine artspezifische Konfliktprüfung.

Die Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren erfolgte abhängig von der geplanten technischen Ausführung. Für die Ermittlung der planungsrelevanten Arten wurden sowohl Bestandsdaten, als auch Verbreitungskarten, eine Habitat-Potenzialanalyse sowie eine Darstellung der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben herangezogen. Die Auswahl der dargestellten Schadensbegrenzungsmaßnahmen erfolgte anhand der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Die folgende Konfliktprüfung erfolgte spezifisch für die einzelnen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sowie die einzelnen Trassenkorridorsegmente (TKS) im TKS-Netz des Abschnitts C. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG war nach Abschluss der Konfliktprüfung nicht erforderlich.

6.2 Prüfgegenstand zur Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zum SuedLink wurde von uns vorrangig auf ihre methodische Plausibilität geprüft. Im Fokus der Untersuchungen stand die Frage, ob das dargestellte Vorgehen geeignet ist, das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG angemessen zu prognostizieren. Insbesondere die Ermittlung der planungsrelevanten Arten und die Auswahl der erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen wurde von uns näher betrachtet. Die artspezifischen Konfliktprüfungen wurden stichprobenartig begutachtet.

6.3 Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung macht einen fachlich korrekten Eindruck. Auch wenn die Datengrundlage zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten aufgrund ihrer schieren Menge nicht überprüfbar war, wirkt die Ermittlung der Planungsrelevanz gewissenhaft und ausführlich. Die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden

ebenfalls ausführlich dargestellt und mit Wirksamkeitsbelegen unterfüttert. In den einzelnen Konfliktprüfungen wird das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für jedes Trassenkorridorsegment spezifisch abgearbeitet.

Vorbehaltlich der von uns im Rahmen dieser Studie nicht nachprüfaren Datengrundlage zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten scheint aus unserer fachgutachterlichen Sicht das vorliegende Dokument geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG frühzeitig zu detektieren und ggf. die Integration geeigneter Vermeidungsmaßnahmen zu veranlassen.

7 Unterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung

7.1 Inhalte der Studien

Die vorliegenden NABEG-§8-Antragsunterlagen beinhalten immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzungen. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsunterlagen können erst zur Planfeststellung bei Kenntnis der exakten räumlichen Gegebenheiten ausgearbeitet werden. Zu den Ersteinschätzungen zählen eine schalltechnische Untersuchung (Baulärm) sowie ein Gutachten über elektromagnetische Felder.

7.2 Prüfgegenstand

Die vorgenannten, nur wenige Seiten umfassenden Studien wurden kursorisch auf Plausibilität und Konsistenz mit den übrigen Unterlagen geprüft.

7.3 Fachliche Beurteilung

Die Studien orientieren sich jeweils an den auch in den Hauptdokumenten diskutierten Bauweisen und kommen aufgrund standortunabhängiger Berechnungen zum Ergebnis, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ohne Schwierigkeiten eingehalten werden können. Wir halten diese Ergebnisse für plausibel. Elektrische Felder sind aufgrund der Kabelabschirmung im Gegensatz zu Freileitungen nicht zu erwarten, die magnetischen Feldwirkungen werden voraussichtlich weit unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV. bleiben. Denkbare Schallbeeinträchtigungen werden während der Bauphase allenfalls temporärer Natur sein.

8 Fachbeitrag zur wasserrechtlichen Zulässigkeit

8.1 Inhalte der Studie

Der Fachbeitrag zur Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit dient dazu, die Zulässigkeit des Erdkabel-Vorhabens auf der Basis einheitlicher wasserrechtlicher Zulässigkeitskriterien abzuschätzen. Hintergrund der Erforderlichkeit einer solchen Studie ist, die von den

zuständigen Wasserbehörden länderweise sehr unterschiedliche Auslegung der Zulässigkeitskriterien. Die Beurteilungsmaßstäbe für die Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit werden ausführlich aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WWRL), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der aktuellen Rechtsprechung dazu abgeleitet.

8.2 Prüfgegenstand zur wasserrechtlichen Zulässigkeit

Der Fachbeitrag zur Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit wurde auf Vollständigkeit der infrage stehenden Inhalte und Plausibilität getroffenen Aussagen untersucht.

8.3 Fachliche Beurteilung zur wasserrechtlichen Zulässigkeit

Im ersten Teil des Fachbeitrags zur Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit werden die Auswirkungen baulicher und betrieblicher Faktoren des Erdkabels auf Oberflächen und Grundwasser dargestellt und es werden die in Frage kommenden Beurteilungskriterien ausführlich aus den rechtlichen Maßstäben abgeleitet. Im zweiten Teil erfolgt eine Beurteilung der jeweils zu betrachtenden Wasserkörper unter Anwendung der zuvor abgeleiteten Beurteilungskriterien.

Die Abhandlung beider Teile der Studie erfolgt jeweils ausführlich, übersichtlich und nachvollziehbar. Aufgrund der engen Anbindung der Studie an der EU-Wasserrahmenrichtlinie bleibt allerdings die Frage offen, wie mit Wasserkörpern umgegangen wird, die nicht zu den berichtspflichtigen Wasserkörpern nach Wasserrahmenrichtlinie gehören oder als naturnah angesprochen werden können – die Ausführungen auf S. 11 der Studie legen nahe, dass offenbar nur für diese beiden Kategorien eine Querung in geschlossener Bauweise vorgesehen ist. „Oberflächenwasserkörper“: sind gemäß Artikel 2 Ziffer 10 WRRL ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers, z. B. ein See, ein Speicherbecken, ein Strom, Fluss oder Kanal, ein Teil eines Stroms, Flusses oder Kanals, ein Übergangsgewässer oder ein Küstengewässerstreifen. Daneben existieren in regional unterschiedlichem Umfang aber noch eine Reihe kleinerer Gewässer, insbesondere Gräben, die weder berichtspflichtig noch naturnah sind und dennoch erhebliche ökologische Funktionen erfüllen können. Wenn schon ein besonderer Aufwand zur gesonderten Darstellung der wasserrechtlichen Belange betrieben wird, sollten der Vollständigkeit halber auch diese Oberflächengewässer mit erfasst und erörtert werden.

9 Betroffenheit sonstiger öffentlicher und privater Belange

9.1 Inhalte der Studie

Die Studie zur Betroffenheit sonstiger öffentlicher und privater Belange führt eine Reihe von insbesondere auch kommunalen Belangen auf, die durch die Raumverträglichkeitsstudie nicht erfasst werden. Allem voran gehört hierzu die kommunale Bauleitplanung, welche bis zu einem einheitlichen Stichtag einschließlich planverfestigter Aufstellungsverfahren, erfasst wurde.

Weiterhin gehören hierzu insbesondere Belange der Land-, teich- und Forstwirtschaft, des Bergbaus und der Rohstoffwirtschaft, der Bundeswehr, der Windkraft und Solarwirtschaft sowie der Infrastruktur, des Funkbetriebs und des Straßenbaus.

9.2 Prüfgegenstand hinsichtlich sonstiger öffentlicher und privater Belange

Die Betroffenheit sonstiger öffentlicher und privater Belange beschränkt sich weitgehend auf regionale und örtliche Belange und Gegebenheiten, die hier nicht geprüft werden können. Die Prüfung beschränkt sich daher auf eine kursorische Übersicht.

9.3 Fachliche Beurteilung zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Die Studie beschränkt sich weitgehend auf die Entgegnung von Einwendungen aus dem vorangegangenen Beteiligungsverfahren. Dies dürfte für die jeweiligen Einwender hilfreich sein. Darüber hinaus wäre an dieser Stelle auch Platz für generelle Erläuterungen allgemeineren Anmerkungen gewesen, die von Verbänden und Bürgerinitiativen wiederholt thematisiert wurden und die in den nachfolgenden Planfeststellungsunterlagen aufgrund der dann sehr spezifischen Fragestellungen voraussichtlich nicht mehr ausreichend Platz finden werden.

Im Einzelnen zählen zu den oben genannten Belangen z. B. im Bereich Landwirtschaft die Fragestellungen nach einer verlässlichen Dokumentation denkbarer betrieblicher Bodenveränderungen zwecks späterer Kompensation bei zwar unwahrscheinlichen, jedoch nicht vollends auszuschließenden Ertragsausfällen. Befürchtungen werden in der Landwirtschaft insbesondere bzgl. einer möglichen Erwärmung, ggf. Bodenaustrocknung oder bzgl. eines verfrühten Blühbeginns gehegt. Es ist der übergeordneten Ebene der Bundesfachplanung durchaus angemessen, diesbezüglich die Eckpunkte eines betrieblichen Wärmemonitorings zu benennen, welches in den Planfeststellungsverfahren dann regional und ggf. nach bodenspezifischen Musterstandorten spezifiziert werden sollte. Die Studie zur Betroffenheit sonstiger öffentlicher und privater Belange wäre in besonderer Weise geeignet, die generelle Akzeptanz des Erdkabelvorhabens durch ein dezidiertes und mit Verbesserungsvorschlägen begleitetes Eingehen auf die in der Öffentlichkeit gehegten Befürchtungen zu verbessern.

10 Studien zur Gesamtbeurteilung und zum Alternativenvergleich

10.1 Inhalte der Studien

Die Studie zur Gesamtbeurteilung und zum Alternativenvergleich (VII) steht in einem engen inhaltlichen Kontext zur Studie zum Gesamtvorhaben (VIII), in welcher sich als Anhang die Vergleichsteckbriefe finden, die methodisch bereits in der erstgenannten Studie vorgestellt werden. Aufgrund der engen Verflechtung beider Studien werden im Folgenden beide Studien gemeinsam betrachtet.

Die beiden, auf unterschiedlichen Betrachtungsebenen jeweils zusammenfassenden Studien beinhalten die Prüfung und verbal-argumentative Gesamtbewertung von alternativen Streckenvarianten, für die bereits in den vorhergehenden Studien geklärt wurde, dass ihre Realisierung kein striktes Recht verletzen wird. Die Studie zur Gesamtbeurteilung und zum Alternativenvergleich (VII) greift auf die vorhergehenden Teilstudien, insbesondere die Raumverträglichkeitsstudie (RVS), den Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP), die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und die Natura 2000-Untersuchung sowie die Einschätzungen über die Betroffenheit von sonstigen privaten und öffentlichen Belangen (spöB) zurück. Sie beinhaltet die Gesamtabeschätzung für den jeweiligen, von Abschnitt A bis E benannten, Untersuchungsbereich. Die abschnittsübergreifenden Variantenvergleiche der Korridorstränge für den gesamten SuedLink sind Thema der hoch aggregierten Studie VIII, „Planung Gesamtvorhaben“ – in ihrem Anhang finden sich die Steckbriefe aller Vergleiche.

Der einzelne Vergleich erfolgt jeweils zwischen einem Anfangs- und einem Endpunkt in mindestens zwei Stufen. Dabei werden die Vorvergleiche der kleinräumigsten Varianten paarweise vorangestellt. Die dabei am günstigsten bewerteten Trassenkorridorabschnitte (TKA) der kleinräumigen Alternativen werden in die nächstgrößeren Vergleiche überführt. Die Gesamtbeurteilung erfolgt anhand der in dieser Weise gebildeten Korridorstränge vom Anfangs- zum Endpunkt des jeweiligen Abschnitts in gleicher Methodik wie bei den Vorvergleichen.

Die Einzelvergleiche gliedern sich in wenige Bewertungsschritte von zumeist abnehmender Bedeutung. Die abnehmende Gewichtung der Bewertungsschritte kann einzelfallbezogen abweichen. Auf konfliktreichen Streckenabschnitten kann im letzten Schritt die Betrachtung einer potenziellen Trassenachse (potTA) an entscheidender Bedeutung gewinnen, wenn die vorhergehenden Bewertungsschritte nicht zu einer ausreichenden Entscheidungsklarheit geführt haben.

10.2 Prüfgegenstand hinsichtlich Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich

Im Rahmen der Alternativenvergleiche werden die zentralen Bewertungen getroffen, die schließlich zur Auswahl des Korridorvorschlags führen. Die Methodik der Vergleiche wird weitgehend in den Untersuchungsrahmen der BNetzA vorgegeben. Wir betrachten sowohl die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Methodik, als auch die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität einzelner, näher untersuchter Vergleichsbeispiele.

10.3 Generelle Einschätzung zu den Alternativenvergleichen

Die Vergleichsstruktur wird in den beiden zusammenfassenden Studien ausführlich dargestellt. Die Bewertungskategorien, die zur Einstufung der Konfliktpunkte führen, sind nachvollziehbar dargestellt. Die Vergleichssteckbriefe, die über unterschiedliche Betrachtungsebenen hinweg einer einheitlichen Vergleichsmethodik folgen, stellen die zentralen Teilunterlagen dar, welche die Einzelbewertungen der zugrundeliegenden Teilstudien zusammenführen und zur Auswahl bzw. Abschichtung der Korridoralternativen führen. Angesichts der Schlüsselrolle der

Vergleichssteckbriefe für das Verständnis der Korridorfindung wäre wünschenswert, diese für den Außenstehenden leichter auffindbar zu machen. Sie sind lediglich Anhang der Studie zur Gesamtplanung (VIII).

Die Steckbriefe selbst haben einen übersichtlichen, durch schematische Karten ergänzten Aufbau, der es dank eines vorangestellten Musterbeispiels auch fachfremden Lesern ermöglicht, die Kernpunkte einer Auswahlentscheidung nachzuvollziehen. Vertiefende Verweise führen dabei jeweils in die entsprechenden Teilstudien. Die einzelnen Bewertungsschritte der Paarvergleiche sind grundsätzlich nachvollziehbar, wobei es insbesondere nachvollziehbar ist, sowohl quantitative, als auch qualitative Kriterien abzuwägen. Die eingeschränkte Bedeutung rein quantitativer Aufzählungen zeigt sich z.B. an der prozentualen Verteilung von Konfliktpotenzialen der SUP im Korridor. Ohne Kenntnis der Lage dieser Flächen, entweder riegelförmig quer zum Korridor oder längs des Korridors sagen diese Zahlen wenig über die Möglichkeiten einer späteren Trassenrealisierung aus. Nicht gänzlich nachvollziehbar erscheint uns, dass für Konfliktpotenziale der SUP hoch aufgelöste quantitative Angaben gemacht werden, die Ergebnisse der RVS aber nur hoch aggregiert einfließen. Eingedenk der – wie dargestellt – eingeschränkten Bedeutung der quantitativen Angaben zu Restriktionen innerhalb des Korridors für die tatsächliche Passierbarkeit einer Erdkabeltrasse, ist dies allerdings von nachrangigem Interesse.

Die BNetzA hat den Netzbetreibern Tennet TSO und TransnetBW im jeweiligen Untersuchungsrahmen aufgegeben, ein abschließendes verbal-argumentatives und fachgutachterlich begründetes Gesamtfazit aus den Erkenntnissen der einzelnen Bewertungsschritte zu ziehen. Der fachliche Hintergrund dieser Vorgabe ist, dass alle Bewertungsschritte auch für den Laien nachvollziehbar begründet sein sollen und übermäßig formalisierte, rein rechnerisch begründete, von den örtlichen Verhältnissen abstrahierte Bewertungsergebnisse vermieden werden. Die BNetzA-Vorgabe zur verbal-argumentativen Bewertung wurde in den Vergleichen umgesetzt. Unseres Erachtens bietet sich die verbal-argumentative Bewertung zwar insbesondere im Rahmen von Paarvergleichen an und dient einer individuell besonders angepassten Beurteilung. Gleichwohl führt dieses Vorgehen nicht zwangsläufig in jedem Einzelfall zu angemessenen Planungsentscheidungen. Der Verzicht auf formal vereinheitlichte Bewertungsrahmen birgt – wie in den Beispielen des nächsten Abschnitts dargestellt – die Gefahr von willkürlichen Beurteilungen. Bei einer im Paarvergleich nur gering formalisierten Bewertung leicht dazu kommen, dass vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich bewertet werden. So gilt im Vergleich E05 ein Wirtschaftlichkeitsunterschied von 14 % z.B. nur als „leichter Kostenvorteil“, im Vergleich X07 werden ebenfalls 14% aber als „sehr deutlich“ bezeichnet. Solche Fälle werden in der jeweiligen Erörterungsveranstaltung noch näher zu betrachten sein.

Von einer in der Gewichtung der Bewertungsschritte nachvollziehbar abgestuften Rangfolge wurde lediglich in wenigen begründeten Ausnahmen der insgesamt über 70 Einzelvergleiche abgewichen: In A03 und D02 dreht der zweite Bewertungsschritt den ersten um, nur in A09 und B04 führt die ansonsten nachrangig beurteilte Wirtschaftlichkeit mit Unterschieden von 22% und 24% trotz gegensätzlicher Vorbewertungen zur Variantenauswahl.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die für die Variantenvergleiche angewendete Methodik grundsätzlich geeignet erscheint, plausible und nachvollziehbare Planungsergebnisse herbeizuführen. Die Ausführlichkeit der Vergleichssteckbriefe ermöglicht einen detaillierten Nachvollzug - oder im Einzelfall auch eine detaillierte Kritik des jeweiligen Variantenvergleichs.

10.4 Exemplarisch angeführte Bewertungsbeispiele

Im Rahmen des mit dem NABEG § 8 Antrag vorliegenden Vorschlagskorridors für den Sued-Link wurden über 70 Variantenvergleiche mit einer mehrfach größeren Anzahl an zugrunde liegenden Teilbewertungen durchgeführt. Eine inhaltliche Prüfung all dieser Bewertungen kann von uns in dieser Studie nicht durchgeführt werden. Im spezifischen Auftrag einzelner Landkreise war es uns immerhin möglich, die Bewertungen einzelner Konfliktpunkte und Beeinträchtigungen vertieft zu prüfen. Ausgewählte Ergebnisse seien hier kurz zusammengefasst.

- Im Landkreis Northeim entsteht in Verbindung mit einer zum SuedLink parallelen und bereits weiter fortgeschritten in Planung befindlichen 380 kV-Leitung für einige Ortschaften (Hevensen, Wolbrechtshausen, Gladebeck und Harste) eine zweiseitige Beeinträchtigung. Unseres Erachtens fließen die erkennbaren Nachteile zu wenig in die Bewertung ein, wenngleich selbst eine Höherbewertung nicht ausreichen dürfte, um die landkreisinterne Korridorauswahl zu beeinflussen. Unseres Erachtens sollte es aber bereits auf Ebene der Bundesfachplanung möglich sein, die erkennbaren Nachteile ausführlich zu erörtern sowie denkbare Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abzuwägen.
- Im Rahmen des NABEG § 8-Antrags hat sich im Bereich des Werra-Meißner Kreises der Trassenkorridorvorschlag gegenüber dem Vorschlag aus dem NABEG § 6-Verfahren deutlich verändert. Aus unserer fachlichen Sicht wirft der hierbei ausschlaggebende Alternativenvergleich X07 erhebliche Fragen auf. Letztlich kommen wir insbesondere bei Konfliktpunkten in den TKS 69b, 80 und 166 zu graduell anderen Bewertungen als die Vorhabenträger. Wir halten es insbesondere für unausgewogen, wenn in einer Trassenalternative teilweise Worst-Case-Szenarien als Bewertungsgrundlage dienen, während dies in der anderen Alternative unterbleibt. Es muss sichergestellt sein, dass nicht unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe an den Trassenkorridorvorschlag und die Trassenalternative angelegt werden. Die Bundesnetzagentur ist daher aufgefordert, den Trassenkorridorvergleich X07 intensiv zu prüfen und die Ergebnisse in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess zur abschließenden Korridorfestlegung einzubeziehen.

Neben den vielen, hier nicht aufgeführten Bewertungsbeispielen, in denen der transparenten Argumentation der Vorhabenträger ohne Widerspruch gefolgt werden kann, zeigen die angeführten Bewertungsbeispiele bewusst Planungssituationen auf, in denen wir zumindest graduell zu einer fachlich anderen Auffassung kommen. Alle betroffenen Gebietskörperschaften sind vor diesem Hintergrund aufgefordert, ihre lokalspezifischen Datengrundlagen zu nutzen, um

die vorliegenden Planungsaussagen zum SuedLink zu prüfen. Auf dem derzeitigen Stand der vertiefenden Prüfungen, die wir durchgeführt haben, können wir festhalten, dass wir einerseits örtlich zu anderen Bewertungen kommen als die Vorhabenträger, was zweifellos Fragen hinsichtlich der Gültigkeit des jeweiligen Alternativenvergleichs aufwirft. Andererseits verfügen wir bisher in keiner Region oder Lokalität über eindeutige Belege gegen die Gültigkeit der jeweiligen Auswahl im Alternativenvergleich.

11 Abschließende Einschätzung der NABEG §8-Unterlagen

Die NABEG § 8-Antragsunterlagen für den SuedLink wurden von uns auf fachliche Plausibilität, methodische Konsistenz und inhaltliche Nachvollziehbarkeit geprüft. Der SuedLink gehört zu den größten laufenden Planungsvorhabens in Deutschland. Aufgrund der außerordentlich umfangreichen Antragsunterlagen (mehrere zehn Ordner je Einzelabschnitt) für dieses Vorhaben war es uns zwar nur im Einzelfall möglich, örtliche Übereinstimmungen und Detailbewertungen zu prüfen, gleichwohl meinen wir auf der Basis von Stichproben und Plausibilitätsbetrachtungen eine planungsfachliche Beurteilung abgeben zu können.

Die NABEG § 8-Unterlagen zum SuedLink gliedern sich entsprechend der Vorgaben in den Untersuchungsrahmen der BNetzA jeweils für die fünf einzelnen Abschnitte in zahlreiche Einzelstudien und zusammenfassende Gesamtbetrachtungen für den einzelnen Abschnitt und für das einzelne Vorhaben. Trotz der großen Fülle an verarbeiteten Informationen erschließt sich dem interessierten Leser überwiegend nachvollziehbar die Abfolge der Grundlagenerfassung, Bewertung der Vorhabenwirkungen und letztlich der Korridorauswahl bei Durchführung des Alternativenvergleichs. Die Übersichtlichkeit des Unterlagenpakets hebt sich positiv von vergleichbaren Antragsunterlagen ab. Im Ergebnis der unterschiedlichen von uns durchgeführten Prüfungen wurden zwar auch einzelne Unzulänglichkeiten und Verbesserungsbedarfe detektiert. Allerdings beschränkt sich dies vorwiegend auf Darstellungs- und Übertragungsmängel zwischen den Einzelstudien, die nicht auf das Ergebnis der Korridorfindung durchschlagen. Vor dem Hintergrund, dass es allein aufgrund der Dimension des Vorhabens in allen Teilstudien um außerordentlich komplexe und miteinander verknüpfte Darstellungen geht, halten wir das geringe Maß an detektierten Übertragungsfehlern für vertretbar.

In den von uns im Auftrag einzelner Landkreise (insbes. Werra-Meißner-Kreis) vertiefend untersuchten Korridorsegmenten haben sich uns fachliche Fragen aufgeworfen, die z.T. noch zu klären sind. Die Bundesnetzagentur wird vor ihrer abschließenden Korridorentscheidung sicherstellen müssen, dass von den Antragstellern keine inhaltlichen Fehleinschätzungen vorgenommen wurden. Die kommenden Erörterungsveranstaltungen werden den angemessenen Raum bieten, diese und andere Punkte zu vertiefen. Auch andere betroffene Landkreise sollten jetzt die zeitlich begrenzten Möglichkeiten nutzen, in Vorbereitung der kommenden Erörterungsveranstaltungen weitere planerische Detailprüfungen vorzunehmen.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Klärung der oben angesprochenen Detailfragen halten wir mit den NABEG § 8-Antragsunterlagen für den SuedLink die grundsätzlichen

Anforderungen aus dem Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG sowie aus den unterschiedlichen methodischen Anleitungen und Empfehlungen der BNetzA als erfüllt an.

Quellenverzeichnis

BNetzA – Bundesnetzagentur (2017a): Methodenpapier: Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang. Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG. Stand: September 2017.

BNetzA – Bundesnetzagentur (2017b): Methodenpapier: Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang. Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG. Stand: September 2017.